

**Nr. 74.** *Regierungs-Bekanntmachung, die Ausführung der im §. 2. der nächstvorstehenden Landes-  
behördlichen Verordnung ertheilten Weisung hinsichtlich der den durchgehenden Waaren  
zugelassenen Befreiung von den Ausgleichungsabgaben, d. d. 18. September 1835.*

Mit Bezugnahme auf die vorstehende höchste Erläuterung des Zollgesetzes und des  
Zolltarifes, vom 10. September d. J. unter 2. wieh hierdurch bekannt gemacht:

- 1) *Ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände, welche entweder unmittelbar durch ein Ver-  
einsgebiet, in welchem dergleichen Ausgleichungssteuern bestehen, durchgehen, oder nach  
einer Packhofeniederlage bestimmt sind, um nach einem anderen Vereinsstaate, in wel-  
chem eine Ausgleichungsabgabe von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder  
nach dem Auslande geführt zu werden, müssen, wenn sie der Entrichtung der Aus-  
gleichungsabgaben nicht unterliegen sollen, bei solchen Anmeldestellen, die zur Begleit-  
scheinerteilung befugt sind (im Thüringischen Bezirke nur das Herzoglich Sächsisch  
Hauptsteueramt zu Eoburg) nach den Formen und Vorschriften des Begleitscheinver-  
fahrens abgefertigt werden.*
- 2) *Um jedoch den Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen möglichst zu  
erleichtern, kann die Abfertigung auch im Lande der Versendung bei einem zur Be-  
gleitscheinerteilung befugten Zoll- und Steueramte geschehen.*
- 3) *Die letzterwähnte Abfertigung im Lande der Versendung muß dann erfolgen, wenn  
der Uebergang über eine nicht zur Begleitscheinerteilung befugte Anmeldestelle bewirkt  
werden soll.*

Königl. Vera., den 18. September 1835.

Kürstlich Neuch.-Pl. der S. E. gemeinschaftl. Regierung.  
von S t r a u ß,

vdt. Dinger.